

Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: HE260052-O

U/pz

Mitwirkend: Ersatzoberrichterin Franziska Egloff sowie der Gerichtsschreiber
Dr. Benjamin Büchler

Urteil vom 13. Mai 2026

in Sachen

A1._____ AG,
Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X2._____

gegen

1. **B._____**,
2. **C._____ AG**,
3. **D._____**,
Gesuchsgegner

1, 2, 3 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____

1, 2, 3 vertreten durch Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics, LL.M.
Y2._____

betreffend **vorsorgliche Massnahmen**

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 2 f.)

- "1. Es sei dem Gesuchsgegner 1 unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB und Androhung einer Ordnungsbusse im Widerhandlungsfall zu untersagen, die Eigentumsübertragung der Liegenschaft an der E.____-strasse ..., F.____, Grundbuch F.____, Blatt 1, Kataster 2, Plan 3, G.____, EGRID CH4, gestützt auf den öffentlich beurkundeten Kaufvertrag vom 11. September 2025 bis auf Weiteres zu vollziehen;
2. Es sei das Grundbuchamt F.____ anzuweisen, bis auf Weiteres keine Eigentumsübertragung betreffend das Grundstück an der E.____-strasse ..., F.____, Grundbuch F.____, Blatt 1, Kataster 2, Plan 3, G.____, EGRID CH4, vorzunehmen und im Grundbuch die Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB vorzumerken.
3. Es sei dem Gesuchsgegner 1 unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB und Androhung einer Ordnungsbusse im Widerhandlungsfall zu untersagen, über die Konti IBAN CH5, IBAN CH6 und das Depot 7 bei der UBS Switzerland AG, F.____, zu verfügen;
4. Es sei der Gesuchsgegnerin 2 und dem Gesuchsgegner 1 unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB der Organe der Gesuchsgegnerin 2 sowie von Gesuchsgegner 1 und Androhung einer Ordnungsbusse im Widerhandlungsfall zu untersagen, über die Konti IBAN CH8 und IBAN CH9 der Gesuchsgegnerin 2 bei der UBS Switzerland AG sowie über das Konto IBAN ES10 der Gesuchsgegnerin 2 bei der H.____ S.A., ES-I.____, zu verfügen;
5. Es sei der Gesuchsgegnerin 3 und dem Gesuchsgegner 1 unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB der Organe der Gesuchsgegnerin 3 sowie von Gesuchsgegner 1 und Androhung einer Ordnungsbusse im Widerhandlungsfall zu untersagen, über das Konto IBAN CH11 und das Depot 12 der Gesuchsgegnerin 3 bei der UBS Switzerland AG, F.____, zu verfügen;
6. Es sei die UBS Switzerland AG, J.____-strasse ..., F.____, und die UBS Switzerland AG, K.____-strasse ..., CH-..., anzuweisen, keine Überweisungen, Abhebungen oder sonstigen Dispositionen zulasten der auf den Gesuchsgegner 1 lautenden Konti IBAN CH5 und IBAN CH6 sowie das Depot 7 bei der UBS Switzerland AG, F.____, ausführen zu lassen.
7. Es sei die UBS Switzerland AG, J.____-strasse, F.____, und die UBS Switzerland AG, K.____-strasse ..., CH-..., anzuweisen, keine Überweisungen, Abhebungen oder sonstigen Dispositionen zulasten der auf die Gesuchsgegnerin 2 lautenden Konti IBAN CH8

und IBAN CH 9 bei der UBS Switzerland AG, F._____, ausführen zu lassen.

8. Es sei die UBS Switzerland AG, J._____-strasse ..., F._____, und die UBS Switzerland AG, K._____-strasse ..., CH-..., anzuweisen, keine Überweisungen, Abhebungen oder sonstigen Dispositionen zulasten des auf die Gesuchsgegnerin 3 lautenden Kontos IBAN CH11 und das Depot 12 bei der UBS Switzerland AG, F._____, ausführen zu lassen.
9. Es sei den Rechtsbegehren 1. bis 8. ohne Anhörung der Gegenpartei stattzugeben (superprovisorische Verfügung);
10. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST) zulasten der Gesuchsgegner."

Das Einzelgericht zieht in Erwägung:

1. Die Gesuchstellerin reichte am 11. Mai 2026 beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen das Gesuch mit den eingangs aufgeführten Rechtsbegehren inklusive Superprovisorium elektronisch ein (act. 1; act. 3; act. 4/2-27). Mit Verfügung vom 12. Mai 2026 trat das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen auf das Gesuch mangels sachlicher Zuständigkeit nicht ein und leitete dieses in Anwendung von Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO an das Einzelgericht des Handelsgerichts des Kantons Zürich weiter (act. 2). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Die Gesuchstellerin führt im Wesentlichen aus, dass der Gesuchsgegner 1, der ehemalige CEO und Verwaltungsratspräsident der Gesuchstellerin sowie vormalige Vizepräsident und Delegierte des Verwaltungsrats der Muttergesellschaft der Gesuchstellerin (A2._____ Holding AG), unrechtmässige Bezüge aus dem Vermögen der Gesuchstellerin getätigt habe. Insbesondere habe sich der Gesuchsgegner 1 gestützt auf einen gefälschten bzw. von den zuständigen Organen der Muttergesellschaft nicht genehmigten Arbeitsvertrag CHF 1'000'000.00 für eine angebliche Abfindungsentschädigung auf sein Privatkonto überwiesen. Hiervon habe die Gesuchstellerin aufgrund einer E-Mail des Gesuchsgegners 1 vom 13. April 2026 an L._____, Mitglied des Verwaltungsrats der Muttergesellschaft A2._____ Holding AG, Kenntnis erlangt. Ab diesem Zeitpunkt sei dem Verwaltungsrat der

Muttergesellschaft und deren Alleinaktionär klar gewesen, dass der Gesuchsgegner 1 sich in vermutlich strafrechtlich relevanter Form aus der Kasse der Gesuchstellerin 1 bedient habe (act. 1 Rz. 1 ff., 34 f.). Zur Sicherung der Vollstreckung ihrer Rückerstattungsforderung im Sinne von Art. 678 OR beantragt die Gesuchstellerin ein Verbot gegenüber den Gesuchsgegnern, über ihre jeweiligen Guthaben und Vermögenswerte bei den Bankinstituten gemäss Rechtsbegehren zu verfügen resp. die Eigentumsübertragung der Liegenschaft des Gesuchsgegners 1 gemäss Rechtsbegehren 1 zu vollziehen, sowie dementsprechende Anweisungen an das Grundbuchamt F._____, eine Verfügungsbeschränkung vorzumerken (Rechtsbegehren 2), resp. an die Bankinstitute (Rechtsbegehren 6 bis 8), keine Überweisungen, Abhebungen oder sonstigen Dispositionen zulasten der angeführten, auf die Gesuchsgegner lautenden Konti resp. Depot auszuführen (act. 1 Rz. 1, 38 f.).

3. Gemäss Art. 269 lit. a ZPO bleiben die Bestimmungen des SchKG über sichernde Massnahmen bei der Vollstreckung von Geldforderungen vorbehalten. Daraus ergibt sich, dass das SchKG die Sicherung von Geldforderungen abschliessend regelt, weshalb Beschlagnahmen und Zahlungsverbote für Geldforderungen auf der Basis einer vorsorglichen Massnahme nicht zulässig sind (LUCIUS HUBER/MICHEL JUTZELER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl., Zürich 2025, N 5 zu Art. 269 ZPO; THOMAS SPRECHER, in: SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilprozessordnung, 4. Aufl., Basel 2025, N 2 ff. zu Art. 269 ZPO; DOMENICO ACOCELLA, in: STAEHELIN/BAUER/LORANDI [Hrsg.], Basler Kommentar Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 4 f. zu Art. 38 SchKG). Vorsorgliche Massnahmen dürfen nicht auf einen «verkappten Arrest» zur Sicherung einer Geldforderung hinauslaufen (SPRECHER, a.a.O., N 4a zu Art. 269 ZPO). Eine Kontosperre auf dem Weg der vorsorglichen Massnahme nach ZPO ist entsprechend nur in wenigen Ausnahmefällen möglich (vgl. dazu ausführlich Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer vom 6. September 2019, LF190043-O S. 7 ff.; Urteil des Einzelgerichts des Handelsgerichts Zürich HE210096 vom 18. August 2021). Dasselbe gilt für die beantragte Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, soweit diese einzig die Sicherung der Geldforderung bezweckt.

4. Mit der vorliegenden Massnahme beabsichtigt die Gesuchstellerin ihre behaupteten Ansprüche auf Rückerstattung von unrechtmässigen Bezügen ihres ehemaligen Organs zu besichern (act. 1 Rz. 37, 46 ff.). Es handelt sich entsprechend um die Sicherstellung einer Geldleistung im Sinne der vorstehenden Ausführungen. Diese Forderung und der damit zusammenhängende Schaden ist nach ihrer eigenen Darstellung mit den ihr seit rund einem Monat bekannten, unrechtmässig getätigten Bezügen bereits entstanden. Dass mittels der beantragten Verbote und Anweisungen ein weiterer Schaden der Gesuchstellerin verhindert werden soll, wird nicht behauptet; das Risiko der Gesuchstellerin liegt einzig darin, die Rückerstattungsforderung mangels Haftungssubstrat erhältlich machen zu können.

Das beantragte Vollzugsverbot bezüglich des Kaufvertrags über das besagte Grundstück bzw. die entsprechende Grundbuchsperre begründet die Gesuchstellerin ausschliesslich mit der Sicherung einer Geldforderung im Sinne von Art. 678 OR (Art. 1 Rz. 37, 46 ff.). Eine Gefährdung eines eigenen Anspruchs auf Eigentumsübertragung wird weder geltend gemacht noch ist ein solcher ersichtlich.

5. Insgesamt ergibt sich aus dem Gesagten, dass die von der Gesuchstellerin beantragten vorsorglichen Massnahmen auf die Sicherung einer (potentiellen) Geldforderung gerichtet sind. In Anwendung von Art. 269 lit. a ZPO sind vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen nach den Regeln des SchKG durchzusetzen. Die Begehren der Gesuchstellerin richten sich ausdrücklich auf eine vorsorgliche Massnahme nach Art. 262 ff. ZPO (act. 1 Rz. 44, 48) und nicht etwa auf einen Arrest im Sinne von Art. 271 ff. SchKG, für dessen Beurteilung das Einzelgericht des Handelsgerichts nicht zuständig wäre. Die beantragten Massnahmen sind in dieser Form folglich nicht zulässig und das Begehren ist abzuweisen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchstellerin kostenpflichtig. Der Streitwert beträgt CHF 1'000'000.00 (act. 1 Rz. 3). In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1 GebV OG sowie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ist die Gerichtsgebühr auf CHF 7'500.00 festzulegen. Mangels Aufwand ist den Gesuchsgegnerinnen keine Entschädigung zuzusprechen.

Das Einzelgericht erkennt:

1. Das Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgelegt auf CHF 7'500.–.
3. Die Kosten werden der Gesuchstellerin auferlegt.
4. Den Gesuchsgegnern werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin vorab per vertraulicher E-Mail (... [E-Mail]; ... [E-Mail]), an die Gesuchsgegnerinnen unter Beilage von Doppeln von act. 1, 2, 3, 4/2-27.
6. Eine bundesrechtliche **Beschwerde** gegen diesen Entscheid ist innerhalb von **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 1'000'000.00.

Zürich, 13. Mai 2026

Handelsgericht des Kantons Zürich
Einzelgericht

Gerichtsschreiber:

Dr. Benjamin Büchler